



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 550.905/5-VIII/1/88

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betr.: Entwurf einer Novelle zum
Energielenkungsgesetz 1982;
Begutachtungsverfahren

1011 Wien, Schwarzenbergplatz 1

Telefon 0222 / 73 35 11

Name des Sachbearbeiters: OKoär Dr. JILG

Klappe 70 Durchwahl

FS: ENSEK 11373

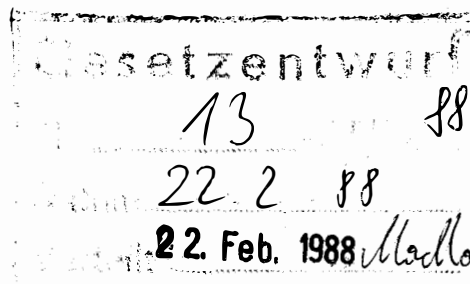
Einlaufstelle und Postanschrift:

1011 Wien, Stubenring 1

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.



Bezugnehmend auf die EntschlieÙung des Nationalrates aus AnlaÙ der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl.Nr. 178/1961, übermittelt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Energielenkungsgesetz 1982.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der 25. März 1988 vorgesehen.

Beilage

Wien, am 16. Februar 1988

Der Bundesminister
Robert GRAF e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Ö. N. L. Ministerialentwurf
Bundes VII Energie
1010 Wien, Schwarzenbergplatz 1

ENTWURF

Bundesgesetz vom xxx, mit dem das Energie-
lenkungsgesetz 1982 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art.II und III des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl.Nr. 545, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 267/1984 und des Art.II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs.1 B-VG - nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

- 2 -

Artikel II

Das Energielenkungsgesetz 1982, BGBl.Nr. 545, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 267/1984 wird geändert wie folgt:

1. In allen Bestimmungen werden die Bezeichnungen "Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie" und "Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie" durch die Bezeichnung "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" und "Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten" ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.
2. § 1 Abs.1 und 2 lauten:
"(1) Lenkungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz können
 1. zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs, sofern diese Störungen
 - a) keine saisonale Verknappungserscheinung darstellen oder
 - b) durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können oder
 2. soweit es zur Erfüllung der Verpflichtung zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen aus dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBl.Nr. 317/1976, erforderlich ist,ergriffen werden.

(2) Lenkungsmaßnahmen haben zum Ziel
 1. im Fall des Abs.1 Z 1 die Deckung des lebenswichtigen Bedarfes an Energie einschließlich jenes für Zwecke der militärischen Landesverteidigung, die Aufrechterhaltung einer ungestörten Gütererzeugung und Leistungserstellung sowie die Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger sicherzustellen,
 2. im Fall des Abs.1 Z 2 die Erfüllung der Verpflichtungen auf Grund von Beschlüssen aus dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm zu ermöglichen."

- 3 -

3. Der bisherige § 2 Abs.5 erhält die Bezeichnung Abs.7;
die Absätze 4 bis 6 lauten:

"(4) Verordnungen nach den §§ 3 bis 19 dieses Bundesgesetzes sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen und treten mit ihrer Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise – so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen – kundzumachen.

(5) Unbeschadet des Abs.4 hat der Österreichische Rundfunk Verordnungen nach diesem Bundesgesetz samt allenfalls notwendigen Erläuterungen auf Verlangen der zuständigen Behörde im gesamten Bundesgebiet oder in Teilen desselben in der von ihr vorgegebenen Fassung unverzüglich und kostenlos zu verlautbaren.

(6) Unbeschadet des Abs.4 haben periodische Medienwerke, die Anzeigen veröffentlichen, Verordnungen nach diesem Bundesgesetz samt allenfalls notwendigen Erläuterungen auf Verlangen der zuständigen Behörde in der von ihr vorgegebenen Fassung nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten umgehend in der gesamten oder der von der Behörde gewünschten Ausgabe gegen nachträgliche Vergütung des üblichen Einschaltungsentgeltes zu veröffentlichen."

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit."

- 4 -

5. § 3 Abs.5 lautet:

"(5) Energieträger, die

1. für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden und nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind,
2. der Deckung des eigenen Betriebsbedarfes dienen,
3. im Eigentum oder Besitz eines Letztverbrauchers stehen und der Deckung seines persönlichen Bedarfs oder des Bedarfs seiner Haushaltsangehörigen dienen,

dürfen keinen Maßnahmen gemäß Abs.1 Z 1 oder 2 unterzogen werden."

6. § 7 lautet:

"§ 7. (1) In Verordnungen gemäß § 3 Abs.1 Z 4 können Unternehmungen, die Energieträger erzeugen, bearbeiten, verarbeiten, verbrauchen, einlagern, für sich oder andere verwahren oder damit handeln, verpflichtet werden, Meldungen über den Bedarf, die Erzeugung, Bearbeitung und Verarbeitung, den Verbrauch, den Zu- und Abgang sowie den Lagerbestand zu erstatten sowie die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte über Betriebsverhältnisse zu erteilen.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann die gemäß Abs.1 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen. Hiezu kann er sich der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder gehörig legitimierter Organe bedienen.

(3) Den Kontrollorganen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen und die Einsichtnahme in jene Betriebsbereiche und Aufzeichnungen über Energieträger zu gewähren, deren Kenntnis für die Durchführung der Lenkungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist. Die für die Überprüfung erforderlichen Auskünfte sind ihnen zu erteilen."

- 5 -

7. § 13 lautet:

"§ 13. Verordnungen gemäß § 10 Z 2 haben vorzusehen, daß die Regelung der Abgabe der verfügbaren elektrischen Energie an die Verbraucher nach dem Grade der Dringlichkeit erfolgt. Insbesondere kann bestimmt werden, daß Stromverbraucher ohne weiteres Verfahren vorübergehend vom Strombezug ausgeschlossen oder im Strombezug beschränkt werden können. Erforderlichenfalls können Stromverbraucher mit einem durchschnittlichen Monatsverbrauch von mehr als 100 000 kWh im letzten Kalenderjahr aus dem Landesverbrauchs-kontingent ausgeschieden und ihr Bezug einer gesonderten Regelung unterzogen werden."

8. § 20 Abs.2 Z 1 lautet:

"1. drei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für Arbeit und Soziales und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;"

9. § 21 Abs.2 Z 1 lautet:

"1. drei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für Arbeit und Soziales und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;"

10. § 27 lautet:

"§ 27. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1 Million Schilling zu bestrafen ist, begeht, auch wenn es beim Versuch geblieben ist, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig Gebote und Verbote von gemäß den §§ 3 und 10 erlassenen Verordnungen oder von auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bescheiden nicht befolgt, sofern die Tat nicht nach § 28 oder § 29 zu bestrafen ist;

- 6 -

2. vorsätzlich oder fahrlässig Lenkungsmaßnahmen gemäß den §§ 13 und 15 zuwiderhandelt;
3. vorsätzlich die Durchführung von Geboten oder Verboten gemäß Z 1 oder Maßnahmen gemäß Z 2 erschwert oder unmöglich macht.

(2) Bei der Bemessung der Strafe ist die durch die strafbare Handlung verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Energieversorgung oder der Versorgung mit Rohstoffen (§ 3 Abs.4) zu berücksichtigen. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Monaten zu verhängen.

(3) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs.1 Z 1 und 3 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Energieträger für verfallen erklärt werden (§ 17 VStG 1950). Der Wert der für verfallen erklärten Sachen darf jedoch nicht höher sein als die verhängte Geldstrafe.

(4) Verletzungen der Veröffentlichungspflicht

1. nach § 2 Abs.5 sind gemäß den §§ 27 bis 29 des Rundfunkgesetzes, BGBl.Nr.379/1984, in der jeweils geltenden Fassung,
2. nach § 2 Abs.6 sind gemäß § 46 Abs.4 des Mediengesetzes, BGBl.Nr.314/1981, in der jeweils geltenden Fassung

zu ahnden."

11. § 28 Z 2 und 3 lauten:

- "2. einer gemäß § 3 erlassenen Verordnung über Meldepflichten (§ 7 Abs.1) zuwiderhandelt oder Auskünfte gemäß § 7 Abs.2 und 3 und § 19 nicht oder nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet;
3. vorsätzlich der Verpflichtung, die Überprüfungen und Einsichtnahmen gemäß § 7 Abs.2 und 3 zu dulden, zuwiderhandelt."

- 7 -

12. § 34 lautet:

"§ 34. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 2 Abs.1 und 2 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich des § 2a nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung bzw. der Bundesminister für Finanzen;
3. hinsichtlich des § 27 Abs.4 Z 2 und des § 33 der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich des § 8 vierter bis siebenter Satz, des § 18 und des § 32 der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich des § 6 Abs.5 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Landesverteidigung und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie nach Maßgabe dieser Bestimmung auch mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
6. hinsichtlich des § 5 Abs.1 zweiter Satz der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
7. hinsichtlich der §§ 10 Z 4 und 14a der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Umwelt, Jugend und Familie;
8. hinsichtlich des § 27 Abs.4 Z 1 die nach § 34 des Rundfunkgesetzes zuständigen Bundesminister;
9. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten."

- 8 -

13. Artikel III entfällt.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Die Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 34 Abs.2 des Energielenkungsgesetzes 1982 in der Fassung des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes.

V O R B L A T T

Problem: Das Energielenkungsgesetz 1982 läuft, wie die übrigen sogenannten Wirtschaftsgesetze, am 30. Juni 1988 aus. Die Wirtschaftslenkungsgesetze (Versorgungssicherungs-, Lebensmittelbewirtschaftungs- und Energielenkungsgesetz 1982) weisen zum Teil erhebliche Abweichungen voneinander in Belangen auf, die im Krisenfall zu Rechtsunsicherheit und Ineffizienz führen würden. Änderungen in anderen Rechtsvorschriften, die auf das Energielenkungsgesetz 1982 Rückwirkungen haben.

Ziel: Weitergeltung des Gesetzes. Angleichung der o.a. Gesetze in einigen Bereichen. Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften.

Inhalt: Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes. Vornahme jener Änderungen im Energielenkungsgesetz 1982, die notwendig sind, um die gewünschte Angleichung von Versorgungssicherungs-, Energielenkungs- und Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz zu erreichen. Anpassung an die letzte Novelle zum Bundesministeriengesetz.

Alternative: Lediglich eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes und Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften.

Kosten: Keine

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil:

Zu den mit 30. Juni 1988 zur Verlängerung anstehenden Wirtschaftsgesetzen gehören auch die Wirtschaftslenkungsgesetze, deren wichtigste das Versorgungssicherungs-, Lebensmittelbewirtschaftungs- und das Energielenkungsgesetz 1982 sind.

Diese Gesetze regeln - wie zum Teil schon aus ihren Titeln hervorgeht - die Bewirtschaftung von verschiedenen Warengruppen und Energieträgern. Alle drei Gesetze haben das gleiche Ziel, nämlich den gesetzlichen Rahmen zur Bewältigung von außerordentlichen Krisenfällen abzugeben.

Diese Gesetze haben gemeinsam, daß sie erst durch die Erlassung entsprechender Verordnungen aktiviert werden müssen.

Entsprechend dem Auftrag des Landesverteidigungsplanes sind u.a. zur Bewältigung von Krisensituationen die entsprechenden Planungen und Maßnahmen (Lenkung und Bewirtschaftung) vorzunehmen.

Die letzte Tagung des Arbeitsausschusses "Wirtschaftliche Landesverteidigung" im Jahr 1986 hat sich mit dieser Problematik beschäftigt und dabei wurde festgestellt, daß eine Reihe von Bestimmungen dieser drei Wirtschaftslenkungsgesetze auch in solchen Belangen zum Teil erheblich voneinander abweichen, in denen eine sachliche Notwendigkeit hierfür nicht gegeben ist. Diese vorhandenen Abweichungen sind in der historischen Entwicklung der drei Gesetze begründet. Im Krisenfall könnte das dazu führen, daß derselbe Betrieb - so er mit verschiedenen Warengruppen arbeitet und unter mehr als ein Gesetz fällt - in der gleichen Angelegenheit (z.B. Lagerbestandsmeldungen) verschiedene Bestimmungen zu beachten hätte, und daß die Vollzugsbehörde in den gleichen Lenkungsangelegenheiten unterschiedlich vorgehen müßte. Das würde für Wirtschaft und Behörde gleichermaßen Rechtsunsicherheit und Ineffizienz bewirken, in einer Situation, die ohnehin aus anderen Gründen schon angespannt genug ist.

- 2 -

Eine im Rahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichtete Projektgruppe - der Vertreter aller betroffenen Ministerien, der Landesregierungen und der Interessenvertretungen angehören - hat sich deshalb mit Fragen der möglichen Vereinheitlichung dieser drei Gesetze befaßt.

Das Ergebnis dieser Beratungen hat nunmehr in den Novellenentwürfen zu diesen drei Gesetzen seinen Niederschlag gefunden.

Über die Vereinheitlichung bestehender Bestimmungen hinaus hat die Projektgruppe auch Vorschläge für zusätzliche Regelungen, die einheitlich in allen drei Gesetzen vorgenommen werden sollten, ausgearbeitet. Diese Vorschläge sind ebenfalls in den ausgesendeten Entwürfen enthalten. Vor allem die Verpflichtung der Medien und des ORF, Verordnungen nach diesen Bundesgesetzen in der von der zuständigen Behörde vorgegebenen Fassung zu veröffentlichen bzw. zu verlautbaren, ist eine solche über den bisherigen Regelungsinhalt der Wirtschaftslenkungsgesetze hinausgehende Bestimmung. Sie ergab sich aus den negativen Erfahrungen der Information der Bevölkerung im Zusammenhang mit dem Reaktorunfall von Tschernobyl.

Im Novellenentwurf zum Energielenkungsgesetz 1982 sind die von den Vereinheitlichungsbestrebungen betroffenen Bestimmungen wie folgt aufzuzählen: Art.I, Art.II Z 2 bis 6 und 10 bis 12.

Die hier genannten Bestimmungen sollen sinnvollerweise nur dann in der vorgeschlagenen Form geändert werden, wenn auch die entsprechenden Bestimmungen in den Novellen zum Versorgungssicherungs- und zum Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz vom Nationalrat beschlossen werden. Eine isolierte Beschlußfassung über die angeführten Punkte im Energielenkungsgesetz 1982 wäre abzulehnen.

- 3 -

Die übrigen Bestimmungen des Novellenentwurfes sind Änderungen, die ausschließlich das Energielenkungsgesetz 1982 betreffen und vor allem wegen Änderungen in anderen Rechtsbereichen (z.B. Bundesministeriengesetz) erforderlich sind.

Durch die Novellierung dieses Bundesgesetzes entstehen dem Bund keine Kosten.

Besonderer Teil:

Zu Art. I und III:

Die Verfassungsbestimmung wird inhaltlich nicht geändert; sie sieht die Verlängerung des Sonderkompetenztatbestandes um weitere vier Jahre vor. In diesem Zusammenhang darf auf die gemäß Art.44 Abs.2 B-VG erforderliche Zustimmung des Bundesrates verwiesen werden.

Allerdings wurden die bisher im Art. III einer Novelle enthaltenen Inkrafttretens- und Vollzugsbestimmungen für die Verfassungsbestimmung wegen des hierfür erforderlichen Verfassungsranges in den Art. I als Abs.2 und 3 vorgezogen.

Art. III enthält daher lediglich die Inkrafttretens- und Vollzugsbestimmungen für die in Art. II dieser Novelle enthaltenen einfachgesetzlichen Vorschriften.

Zu Art. II Z 1:

Hiedurch wird der durch die Novelle zum Bundesministeriengesetz, BGBl.Nr. 78/1987, erfolgte Änderung in der Bezeichnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie in "Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten" Rechnung getragen.

Zu Art. II Z 2 (§ 1 Abs.1 und 2):

Im Hinblick auf die Anpassungsbestrebungen der drei Wirtschaftslenkungsgesetze (Versorgungssicherungsgesetz, Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 und Energielenkungsgesetz 1982) in sprachlicher Hinsicht wurde, insoweit nicht sachliche Überlegungen auf Grund der doch notwendigen unterschiedlichen Behandlung der Regelungsgegenstände entgegenstanden, eine Angleichung vorgenommen. Aus diesem Grund ist in § 1 Abs.1 die Formulierung "mit nicht wiedergutzumachendem Schaden für die Energieversorgung Österreichs" als entbehrlich entfallen.

In Abs.2 wurde nunmehr ausdrücklich die Formulierung als Zielparagraph eingefügt und eine dem Abs.1 analoge Gliederung vorgenommen.

./2

- 2 -

Zu Art. II Z 3 (§ 2 Abs.4 bis 7):

Wie die Erfahrungen bei dem Reaktorunglück in Tschernobyl gezeigt haben, sind die Bestimmungen im Mediengesetz bzw. im Rundfunkgesetz nicht ausreichend, um in einem Krisen- bzw. Katastrophenfall außerhalb von militärischer Landesverteidigung oder Zivilschutz zu erwirken, daß einschlägige Verordnungen in der von den anordnenden zuständigen Behörden gewünschten Form verlautbart werden. Daher werden jene Bestimmungen der Wirtschaftslenkungsgesetze ergänzt, die sich mit der Kundmachung von Verordnungen befassen. Abs.4 wird sinngemäß an die Diktion des Mediengesetzes angepaßt, in dem von "periodischen Medienwerken" die Rede ist, der Ausdruck "Tageszeitungen" aber nicht verwendet wird.

Abs.5 wird neu in das Energielenkungsgesetz 1992 aufgenommen mit der Begründung, daß § 5 Abs.2 des Rundfunkgesetzes eine Reihe unbestimmter Gesetzesbegriffe wie etwa "Aufrufe", "notwendig und zweckentsprechend", "Sendezeit zur Verfügung stellen" usw. beinhaltet, die im Krisenfall zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnten und auch geführt haben. Die Verlautbarungspflicht wird daher in den drei Wirtschaftslenkungsgesetzen eindeutig geregelt.

In Abs.6 wird eine entsprechende Regelung auch zur Verpflichtung der Medien in die Wirtschaftslenkungsgesetze aufgenommen. Abweichend vom Mediengesetz wird die nachträgliche Vergütung des üblichen Einschaltungs- entgeltes vorgesehen, da im Krisenfall rasch gehandelt werden muß.

Zu Art. II Z 4 (§ 2a):

Im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz ist eine entsprechende Gebühren- und Verwaltungsabgabenbefreiung seit dem Bestehen dieses Gesetzes enthalten; diese Befreiung wurde im Laufe der Zeit ausgebaut und präzisiert (zuletzt anlässlich der Novellierung im Jahre 1984). Aus Gleichheitsgründen wird eine solche Befreiung - abgestellt auf die jeweiligen Erfordernisse - auch in die beiden anderen Lenkungsgesetze aufgenommen.

- 3 -

Zu Art. II Z 5 (§ 3 Abs.5):

Sowohl im Versorgungssicherungsgesetz als auch im Energielenkungsgesetz ist als eigene Lenkungsmaßnahme die Beschlagnahme vorgesehen; in beiden Gesetzen sind auch Ausnahmen von dieser Beschlagnahmemöglichkeit verankert; die beiden Ausnahmebestimmungen sind aber in den Bereichen, in denen sie die selbe Ausnahme festlegen, sprachlich ungleich formuliert. Mit der Anpassung der beiden Texte wird auch eine klare Gliederung vorgenommen. Durch diese Umstellung ist, obwohl anlässlich der Novelle 1984 eine Neuformulierung beschlossen wurde, inhaltlich keine Änderung beabsichtigt. Es soll auch weiterhin klargestellt sein, daß Vorräte an Energieträgern, die nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften gehalten werden müssen, der Deckung des eigenen betrieblichen Bedarfes vorbehalten bleiben.

Zu Art. II Z 6 (§ 7):

In mehreren Bestimmungen aller drei Wirtschaftslenkungsgesetze sind Melde- und Auskunftspflichten der betroffenen Wirtschaftsbetriebe sowie behördliche Kontrollmöglichkeiten dieser Pflichten enthalten. Trotzdem gibt es Unterschiede zwischen den drei Gesetzen im Hinblick darauf, wer zu melden oder Auskunft zu geben hat, welche Daten davon betroffen sind, zu welchem Zweck diese Bestimmungen dienen, unter welchen Voraussetzungen und durch wen kontrolliert werden darf. Die Vereinheitlichung und Anpassung der drei Gesetze richtet sich hier am Text des Versorgungssicherungsgesetzes aus, das schon bisher die vollständigste Aufzählung der Pflichten und die genaueste Determinierung enthalten hat.

Zu Art. II Z 7 (§ 13):

Durch die geänderte Formulierung im dritten Satz soll klargestellt werden, ab welcher Grenze Stromverbraucher aus dem Landesverbrauchskontingent ausgeschieden werden können. Die neue Formulierung erfaßt nur mehr die für den Tätigkeitsbereich des Bundeslastverteilers wesentlichen Stromverbraucher, nämlich solche, die mehr als 1 200 000 kWh im Kalenderjahr verbrauchen. Stromverbraucher jedoch, die lediglich ein- oder zweimal im Kalenderjahr

- 4 -

einen Spitzenverbrauch von mehr als 100 000 kWh pro Monat aufweisen - etwa Zuckerfabriken oder Schilifte - und dann weit unter diese Grenzen absinken, sollen sinnvollerweise von dieser Regelung ausgenommen und im Rahmen des Landesverbrauchskontingentes von den Landeslastverteilern erfaßt werden.

Zu Art. II Z 8 und Z 9 (§ 20 Abs.2 Z 1 und § 21 Abs.2 Z 1):

Hiedurch wird der durch die Novelle zum Bundesministeriengesetz, BGBl.Nr. 78/1987, erfolgten Änderung einerseits in der Bezeichnung der Bundesministerien, andererseits durch die Zusammenlegung der ehemaligen Bundesministerien für Bauten und Technik und für Handel, Gewerbe und Industrie zum Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Rechnung getragen.

Zu Art. II Z 10 (§ 27):

Die Strafbestimmungen einschließlich der Regelung des Verfalles von Waren sind in den drei Wirtschaftslenkungsgesetzen unterschiedlich geregelt. Das betrifft vor allem den Strafraahmen, die Einbeziehung des Versuches, die Möglichkeit der Verhängung von Freiheitsstrafen und den Verfall von Waren. Die angestrebte Vereinheitlichung der drei Gesetze bedingt die hier vorgesehenen Änderungen.

Die Regelung des § 3 Abs.4 stellt klar, daß von dem in Abs.3 normierten Verfall auch jene Energieträger erfaßt sind, die als Rohstoff verwendet werden. Der neu hinzugekommene § 27 Abs.4 beinhaltet die Sanktion für die ebenfalls neu hinzugekommenen Bestimmungen des § 2 Abs.5 und 6.

Zu Art. II Z 11 (§ 28 Z 2 und 3):

Infolge der Anpassung des § 7 an die Fassung der beiden anderen Wirtschaftslenkungsgesetze ist auch die Zitierung im § 28 entsprechend zu ändern.

Zu Art. II Z 12 und 13 (§ 34 und Art. III):

In § 34 ist nunmehr auch die Regelung des bisherigen Art. III Abs.2 enthalten. Die Begründung für die Einbindung der Vollzugsbestimmung in den Text des Art. II ist bereits in den Erläuterungen zu Art. I dargelegt.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung:

Entwurfstext:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II und III des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 545, in der Fassung der Art. II und III des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können – unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG – nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II und III des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 545, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 267/1984 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können – unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG – nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

In allen Bestimmungen werden die Bezeichnungen "Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie" und "Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie" durch die Bezeichnung "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" und "Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten" ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

Artikel II

1. Anwendung von Lenkungsmaßnahmen

§ 1. (1) Lenkungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz können

1. zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung mit nicht wiedergutzumachendem Schaden für die Energieversorgung Österreichs oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs, sofern diese Störung
 - a) keine saisonale Verknappungserscheinung darstellt oder
 - b) durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden kann oder
2. soweit es zur Erfüllung der Verpflichtung zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen aus dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976, erforderlich ist, ergriffen werden.

(2) Lenkungsmaßnahmen haben im Fall des Abs. 1 Z 1 die Deckung des lebenswichtigen Bedarfes an Energie einschließlich jenes für Zwecke der militärischen Landesverteidigung, die Aufrechterhaltung einer ungestörten Gütererzeugung und Leistungserstellung sowie die Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger sicherzustellen, im Fall des Abs. 1 Z 2 die Erfüllung der Verpflichtungen auf Grund von Beschlüssen aus dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm zu ermöglichen.

(1) Lenkungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz können

1. zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs, sofern diese Störungen
 - a) keine saisonale Verknappungserscheinung darstellen oder
 - b) durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können oder
2. soweit es zur Erfüllung der Verpflichtung zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen aus dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976, erforderlich ist, ergriffen werden.

(2) Lenkungsmaßnahmen haben zum Ziel

1. im Fall des Abs. 1 Z 1 die Deckung des lebenswichtigen Bedarfes an Energie einschließlich jenes für Zwecke der militärischen Landesverteidigung, die Aufrechterhaltung einer ungestörten Gütererzeugung und Leistungserstellung sowie die Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger sicherzustellen,
2. im Fall des Abs. 1 Z 2 die Erfüllung der Verpflichtungen auf Grund von Beschlüssen aus dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm zu ermöglichen.

(3) Lenkungsmaßnahmen können in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander unabhängig davon ergriffen werden, ob eine in Abs. 1 Z 1 genannte Störung nur Teile des Bundesgebietes oder nur bestimmte Zweige der Energieversorgung betrifft. Trifft eine in Abs. 1 Z 1 genannte Störung nur Teile des Bundesgebietes, können Lenkungsmaßnahmen auch auf Teile des Bundesgebietes beschränkt werden.

Abs.3 unverändert.

(4) Lenkungsmaßnahmen dürfen nur in einem solchen Ausmaß und für eine solche Dauer ergriffen werden, als es zur Abwendung oder zur Behebung der Störung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen auf Grund von Beschlüssen aus dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm unbedingt erforderlich ist. In die Unverletzlichkeit des Eigentums und in die Freiheit der Erwerbstätigkeit darf nur eingegriffen werden, wenn die im Abs. 2 genannten Ziele nicht anders erreicht werden können.

Abs.4 unverändert.

§ 2. (1) Die Bundesregierung hat durch Verordnung festzustellen, ob und welche Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 gegeben sind.

§ 2 Abs.1 bis 3 unverändert.

(2) Lenkungsmaßnahmen dürfen nur für die Dauer von sechs Monaten ergriffen werden. Im Fall einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung ist eine Verlängerung über die Dauer von sechs Monaten mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates möglich. Falls die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 bereits vor Ablauf von sechs Monaten wegfallen, hat dies die Bundesregierung durch Verordnung festzustellen.

(3) Lenkungsmaßnahmen sind durch Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vorzusehen. Solche Verordnungen haben jedenfalls getrennt für Lenkungsmaßnahmen für Energieträger und für Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung zu ergeben.

(4) Verordnungen nach den §§ 3 bis 19 dieses Bundesgesetzes sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten mit ihrer Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einer oder mehreren Tageszeitungen — kundzumachen.

(4) Verordnungen nach den §§ 3 bis 19 dieses Bundesgesetzes sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen und treten mit ihrer Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen — kundzumachen.

(5) Unbeschadet des Abs.4 hat der Österreichische Rundfunk Verordnungen nach diesem Bundesgesetz samt allenfalls notwendigen Erläuterungen auf Verlangen der zuständigen Behörde im gesamten Bundesgebiet oder in Teilen desselben in der von ihr vorgegebenen Fassung unverzüglich und kostenlos zu verlautbaren.

(6) Unbeschadet des Abs.4 haben periodische Medienwerke, die Anzeigen veröffentlichen, Verordnungen nach diesem Bundesgesetz samt allenfalls notwendigen Erläuterungen auf Verlangen der zuständigen Behörde in der von ihr vorgegebenen Fassung nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten umgehend in der gesamten oder der von der Behörde gewünschten Ausgabe gegen nachträgliche Vergütung des üblichen Einschaltungsentgeltes zu veröffentlichen.

(5) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat dem Nationalrat erstmals binnen drei Monaten nach dem Ergreifen von Lenkungsmaßnahmen, in der Folge in Abständen von zwei Monaten über die getroffenen Lenkungsmaßnahmen zu berichten.

Abs.5 erhält die Bezeichnung Abs.7.

§ 2a. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundes-
gesetz sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben
befreit.

2. Lenkungsmaßnahmen für Energieträger

§ 3. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 zutreffen, nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 4 durch Verordnung folgende Lenkungsmaßnahmen für Energieträger vorsehen:

1. Verfügungs-, Zugriffs- und Beschlagnahme-rechte für Energieträger (§ 4);
2. Vorschriften über die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Beschränkung der Einfuhren und die Verpflichtung zu Ausfuhren für Energieträger (§ 5);
3. Beschränkungen des Verkehrs (§ 6);
4. Meldepflichten (§ 7).

(2) Energieträger, die Lenkungsmaßnahmen unterzogen werden können, sind:

1. Erdöl und Erdölprodukte;
2. sonstige flüssige Brenn- und Treibstoffe, ausgenommen betrieblich anfallende Abfallstoffe;
3. feste fossile Brennstoffe;
4. gasförmige Brennstoffe, ausgenommen das aus biogenen Abfallstoffen erzeugte Gas.

(3) Energieträger, die zur Sicherstellung der öffentlichen Energieversorgung vorrätig gehalten werden und nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind, bleiben diesem Zweck vorbehalten.

(4) Die im Abs. 2 genannten Energieträger können Lenkungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz auch dann unterzogen werden, wenn sie als Rohstoff verwendet werden.

§ 3 Abs.1 bis 4 unverändert.

(5) Energieträger, die nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind und für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden oder die im Eigentum oder Besitz eines Letztverbrauchers stehen und der Deckung seines persönlichen Bedarfs oder des Bedarfs seiner Haushaltsangehörigen dienen, sowie Energieträger, die der Deckung des eigenen Betriebsbedarfes dienen, dürfen keinen Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 unterzogen werden.

(5) Energieträger, die

1. für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden und nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind,
2. der Deckung des eigenen Betriebsbedarfes dienen,
3. im Eigentum oder Besitz eines Letztverbrauchers stehen und der Deckung seines persönlichen Bedarfs oder des Bedarfs seiner Haushaltsangehörigen dienen,

dürfen keinen Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 unterzogen werden.

§ 4. Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 haben sich zunächst auf die nach anderen Rechtsvorschriften gebildeten Pflichtnotstandsreserven an Energieträgern zu beziehen. Wenn es sich als unabdingbar erweist, können sie auch Transportmittel, Lagereinrichtungen und Verteilungseinrichtungen für Energieträger umfassen.

§ 4 unverändert.

§ 5. (1) Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 können insbesondere vorsehen, daß Energieträger nur in zeitlich, örtlich oder mengenmäßig beschränktem Umfang oder nur für vordringliche Versorgungszwecke oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen abgegeben, bezogen und verwendet werden dürfen. Die Verordnungen bedürfen, soweit sie den Transport von Energieträgern betreffen, zu ihrer Erlassung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Verkehr.

§ 5 unverändert.

(2) Insbesondere kann die Aufbringung fester fossiler Brennstoffe aus dem Ausland auf eine oder mehrere Unternehmungen beschränkt werden und können Bestimmungen darüber getroffen werden, welchen sich aus der Zielsetzung dieses Bundesgesetzes ergebenden Voraussetzungen physische und juristische Personen entsprechen müssen, um in solche Unternehmungen aufgenommen zu werden. Ferner kann bestimmt werden, an wen, in welcher Art und in welchen Mengen solche Unternehmungen die genannten Brennstoffe abzugeben haben.

(3) In solchen Verordnungen können auch Anweisungen an Besitzer von Transporteinrichtungen, Lagereinrichtungen und Verteilungseinrichtungen für Energieträger vorgesehen werden.

§ 6. (1) In Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 kann verboten werden:

1. das Benützen aller oder bestimmter Arten von Kraftfahrzeugen sowie Wasser- und Luftfahrzeugen mit Maschinenantrieb, für bestimmte Zeiten, im ganzen Bundesgebiet oder in Teilen des Bundesgebietes;
2. das Überschreiten bestimmter Höchstgeschwindigkeiten für alle oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen auf allen oder bestimmten Arten von Straßen sowie für alle oder bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen mit Maschinenantrieb auf allen oder bestimmten Arten von Gewässern;
3. die Verwendung der in Z 1 und 2 genannten Fahrzeuge für bestimmte Zwecke oder Veranstaltungen.

(2) Soweit es ein erhebliches wirtschaftliches, soziales, kulturelles oder sonstiges öffentliches Interesse erfordert, können in solchen Verordnungen Ausnahmen allgemein oder in einem bestimmten Umfang dauernd oder zeitweise zugelassen werden.

§ 6 unverändert.

(3) Auf Antrag können durch Bescheid Ausnahmen von den gemäß Abs. 1 Z 1 verordneten Beschränkungen im Einzelfall, auf Dauer oder auf bestimmte Zeit, für das ganze Bundesgebiet oder für bestimmte Gebiete bewilligt werden, wenn eine solche Ausnahme im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft gelegen ist oder wenn ein erhebliches wirtschaftliches, berufliches oder soziales Interesse des Antragstellers vorliegt.

(4) In Verordnungen gemäß Abs. 1 kann auch bestimmt werden, in welcher Weise Fahrzeugpapiere zu kennzeichnen sind oder eine sonstige Kennzeichnung vorzunehmen ist, um eine Überwachung der Einhaltung der Beschränkungen oder das Vorliegen einer nach Abs. 2 oder 3 in Betracht kommenden Ausnahme zu gewährleisten. Ebenso kann bestimmt werden, in welcher Weise die Gründe für die Bewilligung einer Ausnahme nach Abs. 3 glaubhaft zu machen sind.

(5) Verordnungen gemäß den Abs. 1, 2 und 4 bedürfen zu ihrer Erlassung des Einvernehmens mit den Bundesministern für Verkehr und für Landesverteidigung und, soweit sie Verkehrsbeschränkungen vorsehen, von denen auch in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft verwendete Fahrzeuge betroffen sind, auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 7. (1) In Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 können Unternehmungen, die Energieträger erzeugen, bearbeiten, verarbeiten, verbrauchen, einlagern, für sich oder andere verwahren oder damit handeln, verpflichtet werden, Meldungen über die Erzeugung, Bearbeitung und Verarbeitung, den Zu- und Abgang sowie den Lagerbestand zu festgesetzten Terminen zu erstatten sowie Auskünfte über Betriebsverhältnisse zu erteilen.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann die gemäß Abs. 1 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen. Hiezu kann er sich der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung bedienen. Den Kontrollorganen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen und die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen über Energieträger zu gewähren. Die für die Überprüfung erforderlichen Auskünfte sind ihnen zu erteilen.

§ 7. (1) In Verordnungen gemäß § 3 Abs.1 Z 4 können Unternehmungen, die Energieträger erzeugen, bearbeiten, verarbeiten, verbrauchen, einlagern, für sich oder andere verwahren oder damit handeln, verpflichtet werden, Meldungen über den Bedarf, die Erzeugung, Bearbeitung und Verarbeitung, den Verbrauch, den Zu- und Abgang sowie den Lagerbestand zu erstatten sowie die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte über Betriebsverhältnisse zu erteilen.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann die gemäß Abs.1 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen. Hiezu kann er sich der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder gehörig legitimierter Organe bedienen.

(3) Den Kontrollorganen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen und die Einsichtnahme in jene Betriebsbereiche und Aufzeichnungen über Energieträger zu gewähren, deren Kenntnis für die Durchführung der Lenkungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist. Die für die Überprüfung erforderlichen Auskünfte sind ihnen zu erteilen.

§ 8. Für Vermögensnachteile, die durch Maßnahmen auf Grund des § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 entstanden sind, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Entschädigung ist auf Antrag vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Bescheid abzusprechen. Dieser Bescheid ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung zu erlassen. Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, über die gerichtliche Feststellung der Entschädigung sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der nach dem zweiten Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder im vollen Umfange in Kraft.

§ 8 unverändert.

§ 9. Die Durchführung der gemäß § 3 erlassenen Verordnungen obliegt, sofern nicht der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut ist, den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung und den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind in den Verordnungen gemäß § 3 unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis und Wirksamkeit der Durchführung festzulegen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann darüber hinaus Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich heranziehen, wenn dies zur rascheren Durchführung der Verordnungen geeignet erscheint.

§ 9 unverändert.

§ 9 a. (1) Die gemäß § 9 mit der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen betrauten Organe sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(2) Unbeschadet sonstiger Melde- und Auskunftspflichten nach diesem Bundesgesetz ist die Übermittlung von Daten über jene Sachverhalte, an die bei der Zuteilung des jeweils bewirtschafteten Energieträgers angeknüpft wird, einschließlich der Daten über die Identität der Bezugsberechtigten, an die mit der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen betrauten Organe (Abs. 1) zulässig.

§ 9a unverändert.

3. Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

§ 10. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann, wenn die Voraussetzungen des

§ 1 Abs. 1 zutreffen, nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 4 durch Verordnung folgende Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vorsehen:

1. Vorschreibung von Landesverbrauchskontingenten für die Länder (§ 12);
2. Regelung der Abgabe der verfügbaren elektrischen Energie an die Verbraucher (§ 13);
3. Erteilung von Anweisungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Besitzer von Eigenanlagen zur Stromerzeugung (§ 14);
4. Regelung der Betriebsweise sowie Festlegung von höchstzulässigen Emissionsgrenzwerten für Stromerzeugungsanlagen im Sinne des § 10 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 262/1975 (§ 14 a).

§ 10 unverändert.

§ 11. (1) Zur Durchführung der Lenkungsmaßnahmen gemäß § 10 ist im Rahmen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie ein Bundeslastverteiler einzurichten, der Mitglied des Vorstandes oder Prokurist der Verbundgesellschaft (§ 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947) sein muß. Zur Vertretung des Bundeslastverteilers sind durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mindestens drei Stellvertreter zu bestellen. Die Stellvertreter des Bundeslastverteilers sind in der Reihenfolge zu bezeichnen, in der sie im Verhinderungsfall seine Befugnisse ausüben. Die Stellvertreter müssen zumindest Handlungsbevollmächtigte der Verbundgesellschaft sein.

(2) Die Befugnisse des Bundeslastverteilers stehen auch den Stellvertretern zu. Sie dürfen diese Befugnisse jedoch nur ausüben, wenn der Bundeslastverteiler sowie der allenfalls in der Reihenfolge vorangehende Stellvertreter verhindert sind.

§ 12. Verordnungen gemäß § 10 Z 1 haben die Energieversorgung in den einzelnen Ländern zu berücksichtigen.

§ 13. Verordnungen gemäß § 10 Z 2 haben vorzusehen, daß die Regelung der Angabe der verfügbaren elektrischen Energie an die Verbraucher nach dem Grade der Dringlichkeit erfolgt. Insbesondere kann bestimmt werden, daß Stromverbraucher ohne weiteres Verfahren vorübergehend vom Strombezug ausgeschlossen oder im Strombezug beschränkt werden können. Erforderlichenfalls können Stromverbraucher mit einem Monatsverbrauch von mehr als 100 000 kWh aus dem Landesverbrauchscontingent ausgeschieden und ihr Bezug einer gesonderten Regelung unterzogen werden.

§ 11 unverändert.

§ 12 unverändert.

§ 13. Verordnungen gemäß § 10 Z 2 haben vorzusehen, daß die Regelung der Abgabe der verfügbaren elektrischen Energie an die Verbraucher nach dem Grade der Dringlichkeit erfolgt. Insbesondere kann bestimmt werden, daß Stromverbraucher ohne weiteres Verfahren vorübergehend vom Strombezug ausgeschlossen oder im Strombezug beschränkt werden können. Erforderlichenfalls können Stromverbraucher mit einem durchschnittlichen Monatsverbrauch von mehr als 100 000 kWh im letzten Kalenderjahr aus dem Landesverbrauchscontingent ausgeschieden und ihr Bezug einer gesonderten Regelung unterzogen werden.

§ 14. Verordnungen gemäß § 10 Z 3 haben die Erteilung jener Anweisungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Besitzer von Eigenanlagen zur Stromerzeugung vorzusehen, die zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie notwendig sind.

§ 14 unverändert.

§ 14 a. Verordnungen gemäß § 10 Z 4 sind im Einvernehmen mit den Bundesministern für Bauten und Technik, für Gesundheit und Umweltschutz und für Land- und Forstwirtschaft nur insoweit zu erlassen, als dies zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich ist. Auf die Vermeidung von gefährlichen Belastungen für die Umwelt ist Bedacht zu nehmen. Entgegenstehende Regelungen sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnungen nicht anzuwenden.

§ 14a unverändert.

§ 15. (1) Die Durchführung von Lenkungsmaßnahmen gemäß § 10 hinsichtlich der Landesverbrauchskontingente (§ 10 Z 1 und § 12) obliegt dem Landeslastverteiler, der Mitglied des Vorstandes (der Direktion) oder Prokurist der jeweiligen Landesgesellschaft (§ 3 des 2. Verstaatlichungsgesetzes) sein muß. Er ist vom Landeshauptmann zu bestellen und abzuberaufen.

§ 15 unverändert.

(2) Zur Vertretung des Landeslastverteilers ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen, der zumindest Handlungsbevollmächtigter der jeweiligen Landesgesellschaft sein muß. Für die Bestellung und Abberufung ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

- (3) Dem Landeslastverteiler obliegt insbesondere
1. die Verteilung des Landesverbrauchskontingentes (Abs. 4);
 2. die Regelung der Abgabe der verfügbaren elektrischen Energie an die Verbraucher (Abs. 5).

(4) Bei der Verteilung des Landesverbrauchs-kontingentes ist der Landeslastverteiler an die bundeseinheitliche Verteilungsregelung gebunden, sofern sich nicht aus der Stromlage ergibt, daß eine Abweichung von der bundeseinheitlichen Regelung zu keiner Gefahr einer Überschreitung des Landes-verbrauchskontingentes führen wird. Wird das Landesverbrauchskontingent überschritten, so kann der Bundeslastverteiler die nötigen Maßnahmen mit bindender Wirkung für das betreffende Bundesland erlassen. Unausgenützte, nicht speicherbare Energieüberschüsse fließen, solange sie der Bundeslastverteiler nicht einer anderen Verwendung zuführt, dem Landesverbrauchskontingent zu.

(5) Die Regelung der Abgabe der verfügbaren elektrischen Energie an die Verbraucher hat nach dem Grade der Dringlichkeit zu erfolgen. Insbesondere können Stromverbraucher ohne weiteres Verfahren vorübergehend vom Strombezug ausgeschlossen oder im Strombezug beschränkt werden.

(6) Verordnungen des Landeslastverteilers sind in den für amtliche Kundmachungen im Lande üblicherweise herangezogenen Tageszeitungen kundzumachen.

§ 16. (1) Für die entgegen Beschränkungsmaßnahmen für den Stromverbrauch mehrverbraachte elektrische Energie haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen Mehrverbrauchsgebühren zum Strompreis einzuheben.

(2) Die Höhe der Mehrverbrauchsgebühren ist durch Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie gemäß § 10 unter Bedachtnahme auf die Höhe des unzulässigen Mehrverbrauches gestaffelt festzulegen. Sie darf je Kilowattstunde das Zehnfache des jeweils für den betreffenden Abnehmer geltenden Kilowattstundenpreises nicht übersteigen. Die eingehobenen Mehrverbrauchsgebühren verbleiben den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und sind zur Bedeckung der Kosten der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung zu verwenden.

(3) Zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härtefälle kann der Landeslastverteiler auf binnen zwei Wochen einzubringenden Antrag die Mehrverbrauchsgebühren durch Bescheid ermäßigen. Bei Verbrauchern, deren Verbrauch durch den Bundeslastverteiler einer gesonderten Regelung unterzogen wird, steht diese Befugnis dem Bundeslastverteiler zu.

§ 17. (1) Die Kosten des Bundeslastverteilers hat die Verbundgesellschaft, die Kosten des Landeslastverteilers hat die jeweilige Landesgesellschaft zu tragen.

(2) Dem Bundeslastverteiler stehen für die Ausübung dieser Funktion die personellen und sachlichen Mittel der Verbundgesellschaft, dem Landeslastverteiler stehen für die Ausübung dieser Funktion die personellen und sachlichen Mittel der jeweiligen Landesgesellschaft zur Verfügung.

§ 16 unverändert.

§ 17 unverändert.

§ 18.(1) Die Regelungen und Maßnahmen auf Grund der §§ 12 bis 17 sowie die Regelung der Mehrverbrauchsgebühren (§ 16) gelten als Bestandteil der allgemeinen und besonderen Stromabgabebedingungen und der Stromlieferungsverträge.

(2) Kann ein Vertrag wegen Maßnahmen, die auf Grund der §§ 10 bis 15 getroffen wurden, nicht oder nicht gehörig erfüllt werden, so entstehen keine Schadenersatzansprüche gegen den Schuldner. Die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, in der jeweils geltenden Fassung, werden hiedurch nicht berührt.

§ 19. Soweit es zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung erforderlich ist, sind Erzeuger, Verbraucher und Wiederverkäufer von elektrischer Energie zur Auskunftserteilung an den Bundeslastverteiler und in dessen Wirkungsbereich an den Landeslastverteiler verpflichtet.

§ 19 a. Der Bundeslastverteiler und die Landeslastverteiler sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes ermächtigt, als dies zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung in ihrem Wirkungsbereich eine wesentliche Voraussetzung bildet. Insbesondere sind der Bundeslastverteiler und die Landeslastverteiler auch ermächtigt, in jenen Fällen, in denen ihnen gemäß § 17 Abs. 2 die personellen und sachlichen Mittel der Verbundgesellschaft oder der jeweiligen Landesgesellschaft zur Verfügung stehen, die in diesen Gesellschaften vorhandenen Daten zum Zwecke des Datenverkehrs heranzuziehen, insoweit dies zur Sicherstellung der Stromversorgung eine wesentliche Voraussetzung ist.

§ 18 unverändert.

§ 19 unverändert.

§ 19a unverändert.

4. Beiräte

§ 20. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie sowie zur Vorbereitung und Begutachtung von Maßnahmen gemäß den §§ 3 bis 9 wird beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ein Beirat errichtet (Energienlenkungsbeirat). Er ist insbesondere vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 anzuhören.

(2) Dem Beirat haben als Mitglieder anzugehören:

1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten, für Bauten und Technik, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung und für Verkehr;
2. je zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
3. der Bundeslastverteiler;
4. je ein Vertreter der Länder;
5. je ein Fachmann aus dem Gebiet der Erdölwirtschaft, des Erdölhandels, der Erdgaswirtschaft und der Kohlenwirtschaft;
6. ein Vertreter des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs.

§ 20 Abs.1 und Abs.2 Z 2 bis 6 unverändert.

1. drei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für Arbeit und Soziales und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;

§ 21. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie sowie zur Vorbereitung und Begutachtung von Maßnahmen gemäß den §§ 10 bis 19 wird beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ein Beirat errichtet (Lastverteilungsbeirat). Er ist insbesondere vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 anzuhören.

(2) Dem Beirat haben als Mitglieder anzugehören:

1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten, für Bauten und Technik, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung und für Verkehr;
2. je zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
3. der Bundeslastverteiler;
4. die Landeslastverteiler;
5. je ein Fachmann aus dem Gebiet der Erdölwirtschaft, des Erdölhandels, der Erdgaswirtschaft und der Kohlenwirtschaft;
6. vier Vertreter des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs sowie ein Vertreter des Österreichischen Energiekonsumentenverbandes.

§ 22. Die Mitglieder der Beiräte sind vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu bestellen. Die im § 20 Abs. 2 Z 2, 4 und 6 und im § 21 Abs. 2 Z 2 und 6 genannten Mitglieder sind auf Vorschlag der entsendenden Stelle, die im § 20 Abs. 2 Z 5 und im § 21 Abs. 2 Z 5 genannten Mitglieder sind auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu bestellen.

§ 21 Abs.1 und Abs.2 Z 2 bis 6 unverändert.

1. drei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für Arbeit und Soziales und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;

§ 22 unverändert.

§ 23. (1) Den Vorsitz im Beirat gemäß § 20 führt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der sich durch einen Beamten seines Ministeriums vertreten lassen kann. Den Vorsitz im Beirat gemäß § 21 führt der Bundeslastverteiler. Die Geschäfte der Beiräte sind vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu führen.

(2) Für die Beschlußfähigkeit der Beiräte ist die ordnungsgemäß erfolgte Einladung aller Mitglieder des Beirates und die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Ist zu Beginn einer Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so haben die Beiräte eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu behandeln.

(3) Die Anhörung der Beiräte kann bei Gefahr im Verzug entfallen. Die Beiräte sind jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen. Im Falle des § 21 ist jedenfalls der Bundeslastverteiler, in seinem Wirkungsbereich der Landeslastverteiler zu hören.

§ 24. Die Beiräte haben ihre Geschäftsordnungen mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnungen haben unter Bedachtnahme auf die §§ 20 bis 23 die Tätigkeit der Beiräte möglichst zweckmäßig zu regeln. Sie bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, die zu erteilen ist, wenn sie dieser Voraussetzung entsprechen.

§ 23 unverändert.

§ 24 unverändert.

§ 25. Die Mitglieder der Beiräte dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 25 unverändert.

§ 26. (1) Zur Beratung des Landeslastverteilers (§ 15 Abs. 1) wird bei diesem ein Beirat errichtet. Ihm haben als Mitglieder anzugehören:

§ 26 unverändert.

1. je ein Vertreter der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
2. höchstens zehn Fachleute aus dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft des betreffenden Landes;
3. zwei Beamte des Amtes der Landesregierung.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind vom Landeshauptmann zu bestellen. Die im Abs. 1 Z 1 genannten Mitglieder sind auf Vorschlag der entsendenden Stelle zu bestellen. Die Zusammensetzung und Veränderungen in der Zusammensetzung sind dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mitzuteilen.

(3) Den Vorsitz im Beirat führt der Landeslastverteiler. Im übrigen gelten die §§ 23 bis 25 dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

5. Strafbestimmungen

§ 27. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 150 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer

1. vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote und Verbote von gemäß den §§ 3 und 10 erlassenen Verordnungen oder von auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bescheiden nicht befolgt, sofern die Tat nicht nach § 28 oder § 29 zu bestrafen ist;
2. vorsätzlich oder grob fahrlässig Lenkungsmaßnahmen gemäß den §§ 13 und 15 zuwiderhandelt;
3. vorsätzlich die Durchführung von Geboten oder Verboten gemäß Z 1 oder Maßnahmen gemäß Z 2 erschwert oder unmöglich macht.

(2) Bei der Bemessung der Strafe ist die durch die strafbare Handlung verursachte Beeinträchtigung der Energieversorgung zu berücksichtigen.

§ 27. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1 Million Schilling zu bestrafen ist, begeht, auch wenn es beim Versuch geblieben ist, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig Gebote und Verbote von gemäß den §§ 3 und 10 erlassenen Verordnungen oder von auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bescheiden nicht befolgt, sofern die Tat nicht nach § 28 oder § 29 zu bestrafen ist;
2. vorsätzlich oder fahrlässig Lenkungsmaßnahmen gemäß den §§ 13 und 15 zuwiderhandelt;
3. vorsätzlich die Durchführung von Geboten oder Verboten gemäß Z 1 oder Maßnahmen gemäß Z 2 erschwert oder unmöglich macht.

(2) Bei der Bemessung der Strafe ist die durch die strafbare Handlung verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Energieversorgung oder der Versorgung mit Rohstoffen (§ 3 Abs.4) zu berücksichtigen. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Monaten zu verhängen.

(3) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs.1 Z 1 und 3 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Energieträger für verfallen erklärt werden (§ 17 VStG 1950). Der Wert der für verfallen erklärten Sachen darf jedoch nicht höher sein als die verhängte Geldstrafe.

(4) Verletzungen der Veröffentlichungspflicht

1. nach § 2 Abs.5 sind gemäß den §§ 27 bis 29 des Rundfunkgesetzes, BGBl.Nr.379/1984, in der jeweils geltenden Fassung,
2. nach § 2 Abs.6 sind gemäß § 46 Abs.4 des Mediengesetzes, BGBl.Nr. 314/1981, in der jeweils geltenden Fassung

zu ahnden.

§ 28. Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer

1. einer gemäß § 3 erlassenen Verordnung über ein Benützungsverbot (§ 6 Abs. 1 Z 1) oder über die Kennzeichnung (§ 6 Abs. 4) zuwiderhandelt, eine Ausnahme vom Verbot fälschlich behauptet oder durch unrichtige Angaben erschleicht;
2. einer gemäß § 3 erlassenen Verordnung über Meldepflichten (§ 7 Abs. 1) zuwiderhandelt oder Auskünfte gemäß § 7 Abs. 2 und § 19 nicht oder nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet;
3. vorsätzlich der Verpflichtung, die Überprüfungen und Einsichtnahmen gemäß § 7 Abs. 2 zu dulden, zuwiderhandelt.

§ 29. Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer eine gemäß § 3 verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung (§ 6 Abs. 1 Z 2) erheblich überschreitet.

§ 28 Z 1 unverändert.

2. einer gemäß § 3 erlassenen Verordnung über Meldepflichten (§ 7 Abs.1) zuwiderhandelt oder Auskünfte gemäß § 7 Abs.2 und 3 und § 19 nicht oder nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet;
3. vorsätzlich der Verpflichtung, die Überprüfungen und Einsichtnahmen gemäß § 7 Abs.2 und 3 zu dulden, zuwiderhandelt.

§ 29 unverändert.

§ 30. (1) Wird die strafbare Handlung gemäß § 27 dadurch begründet, daß der Täter entgegen den verordneten Beschränkungsmaßnahmen für den Stromverbrauch Energie verbraucht, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er eine Mehrverbrauchsgebühr gemäß § 16 bezahlt.

(2) Unbeschadet einer Bestrafung gemäß § 27 oder der Bezahlung einer Mehrverbrauchsgebühr gemäß § 16, kann die gemäß § 11 oder § 15 zuständige Behörde einen Stromverbraucher entsprechend dem Ausmaß des unzulässigen Mehrverbrauches vom Strombezug ausschließen.

§ 31. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in den §§ 27 bis 29 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 32. Soweit die strafbare Handlung nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, gilt die Strafbestimmung des § 122 des Strafgesetzbuches auch für die Offenbarung eines Amtsgeheimnisses durch die nach den §§ 25 und 26 zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen.

§ 33. (1) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 28 Z 1 und des § 29 durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
3. Anwendung körperlichen Zwangs, soweit er gesetzlich vorgesehen ist, mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 28 Z 1 und § 29 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 30 unverändert.

§ 31 unverändert.

§ 32 unverändert.

§ 33 unverändert.

6. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 34. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1982 in Kraft und am 30. Juni 1988 außer Kraft.

§ 34. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 2 Abs.1 und 2 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich des § 2a nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung bzw. der Bundesminister für Finanzen;
3. hinsichtlich des § 27 Abs.4 Z 2 und des § 33 der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich des § 8 vierter bis siebenter Satz, des § 18 und des § 32 der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich des § 6 Abs.5 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Landesverteidigung und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie nach Maßgabe dieser Bestimmung auch mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
6. hinsichtlich des § 5 Abs.1 zweiter Satz der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
7. hinsichtlich der §§ 10 Z 4 und 14a der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Umwelt, Jugend und Familie;
8. hinsichtlich des § 27 Abs.4 Z 1 die nach § 34 des Rundfunkgesetzes zuständigen Bundesminister;
9. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

§ 35. Soweit die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 23. Juni 1975, BGBl. Nr. 362, betreffend die Durchführung statistischer Erhebungen über die Elektrizitätswirtschaft, auf Grund des Lastverteilungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 207, erlassen wurde, bleibt sie als Bundesgesetz weiter in Kraft, bis ihren Gegenstand regelnde Bestimmungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in Wirksamkeit getreten sind.

Artikel III

(1) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 2 Abs. 1 und 2 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich des § 33 der Bundesminister für Inneres;
3. hinsichtlich des § 8 vierter bis siebenter Satz, des § 18 und des § 32 der Bundesminister für Justiz;
4. hinsichtlich des § 6 Abs. 5 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Landesverteidigung und für Verkehr sowie nach Maßgabe dieser Bestimmung auch dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
5. hinsichtlich des § 5 Abs. 1 zweiter Satz der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr;
6. hinsichtlich der §§ 10 Z 4 und 14 a der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Bauten und Technik, für Gesundheit und Umweltschutz und für Land- und Forstwirtschaft;
7. im übrigen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

§ 35 unverändert.

Artikel III entfällt.